

der Geschäftsführer Rudolf Stächelin hier die Angelegenheiten der Firma G. Stächelin Söhne & C^{ie} studiert und seine Entschlüsse fasst, wie denn ja auch allfällige Besuche in Sachen der letztern Firma aller Regel nach in Basel und nicht in Bottmingen empfangen werden. Was im Bottminger Bureau geschieht, sind mehr nur äussere Verrichtungen: Diktieren von Briefen auf Grund von Entschlüssen, die, soweit es sich um wichtige Dinge handelt, bereits anderwärts gefasst sind, Ausfertigung dieser Briefe und Buchhaltung. Das Wesentliche dagegen einer spekulativen Vermögensadministration der vorliegenden Art, die leitende, entschliessende Tätigkeit der geschäftsführenden Organe und insbesondere die Kontrolle und Finanzierung der Untergesellschaften, was als die Hauptsache der Geschäftstätigkeit bezeichnet wird, geht jedenfalls nur zu einem kleinen Teil in Bottmingen und zu einem sehr erheblicheren Teil in Basel vor sich. In Bottmingen tritt der Geschäftsbetrieb der Firma auch — abgesehen von der Firmatafel am Hause und dem Postfach — in keiner Weise nach aussen in die Erscheinung. Bei einem Geschäftsbetriebe dieser Natur ist aber das Entscheidende für die wirtschaftliche Zugehörigkeit nicht die Existenz eines Bureaus, in dem gewisse, mehr nur mechanische Verrichtungen vorgenommen werden, sondern das Domizil der Geschäftsführer, wenn es, wie hier, zugleich der Ort ist, wo auch die massgebende Leitung in Wahrheit erfolgt. Es kann unter den Umständen, wie sie hier vorliegen, nicht zugelassen werden, dass das Steuerdomizil eines Geschäftes von seinem wirklichen Zentrum in nur äusserlicher, willkürlicher und gekünstelter Weise nach einem ganz nahe gelegenen ausserkantonalen Ort gelegt wird, indem hier ein bescheidenes Bureau geschaffen wird und darin gewisse Verrichtungen vorgenommen werden, ohne dass doch dadurch der wahre Mittelpunkt der Firma verlegt würde. Eine Einzelperson könnte ihr Vermögen in derselben Weise verwalten, wie es hier die Kollektivgesellschaft G. Stächelin Söhne & C^{ie} tut, wie denn auch

Gregor Stächelin vor Gründung der Firma seine Mittel in analoger Art hat arbeiten lassen. Würde eine solche Einzelperson für diesen Geschäftsbetrieb ein ähnliches auswärtiges Bureau gründen, so würde man zweifellos nicht anerkennen, dass damit das Steuerdomizil für die fraglichen Kapitalien vom Wohnsitz des Vermögensträgers nach dem Orte des Bureaus verschoben sei, weil es sich nicht um einen Geschäftsbetrieb handelt, der geeignet ist, aus dem Gesichtspunkt wirtschaftlicher Zugehörigkeit ein besonderes Steuerdomizil zu schaffen. Ebensowenig kann aber unter analogen Verhältnissen ein derartiges Steuerdomizil in Bezug auf das Kapital einer Kollektivgesellschaft angenommen werden, da wo sich das künstlich geschaffene Bureau ausserhalb des Zentrums der wahren Beziehungen der Firma befindet.

2. — Die Bejahung des baselstädtischen Steueranspruchs zieht unter den vorliegenden Umständen unbestrittenermassen die Pflicht des Kantons Basel-Land und der Gemeinde Bottmingen zur Rückerstattung der von dem fraglichen Gesellschaftsanteil für 1928 erhobenen Vermögenssteuern nach sich. Die Verhältnisse des Falles rechtfertigen es immerhin, gleichwohl die ganzen bundesgerichtlichen Kosten den Rekurrenten aufzulegen.

III. EIGENTUMSGARANTIE

GARANTIE DE LA PROPRIÉTÉ

65. Auszug aus dem Urteil vom 15. November 1929 i. S. Zinggeler gegen Regierungsrat Zürich.

Bestimmung eines kantonalen Gesetzes (Novelle vom 2. Februar 1919 zum zürcherischen EG z. ZGB), wodurch Grundwasserströme und Grundwasserbecken von einer gewissen mittleren Stärke als öffentliche Gewässer erklärt werden und die Wasserentnahme daraus über den häuslichen, landwirtschaftlichen

oder gewerblichen Kleinbedarf hinaus, soweit dafür nicht schon vor Inkrafttreten des Gesetzes entsprechende Anlagen bestanden, von einer staatlichen Verleihung abhängig gemacht wird. Auslegung dieser Ordnung dahin, dass dadurch auch Dienstbarkeitsrechte am Grundstücke der Wasserentnahme, welche die Aneignung des Grundwassers in sich schlossen, aber noch nicht durch Erstellung entsprechender Anlagen ausgebeutet worden waren, insoweit ohne Entschädigung aufgehoben worden seien. Anfechtung der auf dieser Auffassung beruhenden Erteilung einer staatlichen Grundwasserkonzession an einen Dritten durch einen solchen Dienstbarkeitsberechtigten wegen Verletzung der Eigentumsgarantie. Abweisung.

Nach § 137 des zürcherischen EG z. ZGB ist für die den Gemeingebrauch überschreitende Benützung öffentlicher Gewässer eine besondere staatliche Verleihung erforderlich. Durch Novelle vom 2. Februar 1919 ist dem Gesetze ein § 137 *bis* beigefügt worden, lautend:

« Grundwasserströme und Grundwasserbecken von einer mittleren Stärke von mehr als 300 Minutenlitern werden als öffentliche Gewässer erklärt.

Wird jedoch einem solchen Grundwasserstrom oder Grundwasserbecken Wasser für den häuslichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Kleinbedarf entnommen, so ist eine staatliche Verleihung nicht erforderlich.

Der Regierungsrat bezeichnet die öffentlichen Grundwasserströme und Grundwasserbecken. »

Nach der Vollziehungsverordnung des Regierungsrates zu dieser Vorschrift vom 27. Oktober 1919 beträgt die Wassermenge, die für den Kleinbedarf ohne Verleihung vorübergehend oder dauernd entnommen werden darf, für häusliche und gewerbliche Zwecke 50 Minutenliter, für landwirtschaftliche Zwecke 100 Minutenliter (§ 2). Für Anlagen, die vor dem 2. Februar 1919 bestanden haben und nicht abgabepflichtig waren, werden Verleihungsgebühren, Benützunggebühren und Wasserzinse nicht erhoben, wohl aber werden solche Abgaben sowie Rückkaufs- und Heimfallsrechte zu Gunsten des Staates bei späteren wesentlichen Erweiterungen festgesetzt (§ 7 Abs. 2).

Durch Beschluss vom 24. Mai 1929 erteilte der Regierungsrat des Kantons Zürich den Gemeinden Wädenswil und Richterswil das konzessionsmässige Recht, dem Grundwasserstromgebiet Mühlenen Richterswil mittelst Pumpanlage und Filterbrunnen auf der Liegenschaft Kat. 568 daselbst bis zu 400 Minutenliter Wasser zu entnehmen, es den Gemeindewasserversorgungen zuzuleiten und darin zu Trink- und Brauchzwecken zu verwenden. Der heutige Rekurrent Zinggeler hatte gegen das Konzessionsgesuch Einsprache erhoben mit der Begründung, dass ihm am Grundstück der geplanten Wasserentnahme ein Wasserdienstbarkeitsrecht zustehe, das auch die Ausbeutung des Grundwassers in sich schliesse und durch die nachgesuchte Konzession verletzt würde. Die Einsprache wurde jedoch verworfen, weil die Ansprüche aus dem fraglichen Dienstbarkeitsrecht, soweit sie sich auf die Aneignung von Grundwasser bezögen, als durch die Novelle zum EG aufgehoben anzusehen seien.

Eine staatsrechtliche Beschwerde Zinggeler's gegen den Konzessionsbeschluss des Regierungsrates wegen Missachtung der Eigentumsgarantie hat das Bundesgericht abgewiesen.

Aus den Gründen :

1. — Der Rekurrent macht nicht geltend, dass § 137 *bis* des zürcherischen EG z. ZGB bundesrechtswidrig, speziell unvereinbar sei mit Art. 704 Abs. 3 ZGB..... Die Beschwerde wird vielmehr ausschliesslich mit einer Verletzung der kantonrechtlichen Gewährleistung der wohlverworbenen Rechte (KV Art. 4) begründet.

2. und 3. — (Prozessuale Fragen.)

4. — Art. 4 der KV von Zürich bestimmt :

« Der Staat schützt wohlverworbene Privatrechte. Zwangsabtretungen sind zulässig, wenn das öffentliche Wohl sie erheischt. Für solche Abtretungen wird gerichtliche Entschädigung gewährt. »

Das ZGB stellt in Art. 704 Abs. 3 das Grundwasser den Quellen gleich. Der Eigentümer eines Grundstückes hat daher das Recht, nach dem Grundwasser zu graben und es zu fassen. Und das Recht an Quellen und am Grundwasser kann vom Grundstückseigentum losgetrennt und zum Inhalt einer Dienstbarkeit gemacht werden (Art. 704 Abs. 2, 780). Nach der Feststellung des kantonalen Richters, die für das Bundesgericht hier verbindlich ist, schliessen die Wasserrechtsservituten des Rekurrenten nach den Servitutsverträgen und dem Teilungsvertrag von 1876/79 die Befugnis in sich, in jeder Tiefe auch nach Grundwasser zu graben.

Wenn der neue § 137 bis des zürcherischen EG demgegenüber die Grundwasserströme und -becken von einer mittleren Stärke von mehr als 300 MI als öffentliche Gewässer erklärt, so bedeutet das, dass der Eigentümer eines Grundstückes, das über einem solchen Grundgewässer liegt, oder der Inhaber der Wasserservitut an einem solchen Grundstück, was die Entnahme von Grundwasser anbetrifft, beschränkt sein soll auf den in der Bestimmung vorbehaltenen häuslichen, landwirtschaftlichen und gewerblichen Kleinbedarf und dass er für weitergehende Nutzungen des Grundwassers einer staatlichen Verleihung bedarf, die erteilt oder verweigert werden kann und die, selbst wenn sie bewilligt wird, mit Abgaben und beschränkenden Bedingungen verknüpft ist. Man hat es also mit einer durch den Gesetzgeber allgemein vorgenommenen Einengung der Befugnisse des Eigentümers oder Servitutberechtigten in bezug auf das Grundwasser zu tun.

Auf dem Boden der Eigentumsgarantie fragt es sich, ob und wieweit die Bestimmung nur den Inhalt des Eigentums oder der Servitut beschränkt oder in ihrer Anwendung auf den einzelnen Berechtigten sich — wenn auch nicht der Form, so doch der Sache nach — als eine Enteignung darstellt. Als blosse Beschränkung des Inhalts der Rechte verstösst sie nicht gegen die Eigentums-

garantie, weil diese die subjektiven (wohlerworbenen) Rechte nur mit dem Inhalt gewährleistet, den sie nach Massgabe der jeweiligen Ordnung des objektiven Rechtes haben und daher keinen Schutz gegen Änderungen der Rechtsordnung bietet, auch wenn dadurch die Befugnisse, die z. B. im Grundeigentum liegen, erheblich beschränkt werden in einer Weise, die für einzelne Eigentümer eine Wertverminderung bedeutet. Soweit der § 137 bis EG dagegen Enteignungscharakter haben sollte, ist der Eingriff zwar gleichfalls nicht unzulässig vor der Eigentumsgarantie; denn es ist klar und unbestritten, dass ihm Anforderungen des öffentlichen Wohls zur Seite stehen. Aber er darf dann nur gegen Entschädigung erfolgen (s. z. B. BGE 48 I 600).

Eine Enteignung liegt nicht etwa schon deshalb allgemein vor, weil die Vorschrift die grössern Grundgewässer in das öffentliche Gut überführt. Ganz abgesehen davon, dass hierbei nicht fiskalische Erwägungen, sondern Gründe des allgemeinen Wohls bestimmend waren, und dass jene Gewässer ja eigentlich schon ihrer Natur nach den Charakter von öffentlichen haben, steht ausser Zweifel und ist nicht streitig, dass jedenfalls dem Grundeigentümer gegenüber in bezug auf diejenigen Grundstücke, auf denen noch keine den Kleinbedarf überschreitenden Grundwasserfassungen bestehen, es sich um eine blosse Eigentumsbeschränkung handelt. Wohl aber hätte man es ohne Frage mit Expropriation zu tun, wenn § 137 bis EG auch durchgreifen sollte, soweit Anlagen der gedachten Art bereits errichtet sind. In dem Umfang, als der Eigentümer von der bisherigen Möglichkeit der Grundwasserausbeutung bereits tatsächlich Gebrauch gemacht hat, würde es sich um die Entziehung nicht mehr bloss einer abstrakten, sondern einer konkreten, wirtschaftlich verwerteten Befugnis zu Gunsten des Staates handeln, die nach der Eigentumsgarantie nur gegen Entschädigung geschehen kann (BGE 48 I 599/600). Allein das Gesetz hat gar nicht den Sinn einer solchen Rück-

?
W
v
Sp
An
ab

wirkung auf vorhandene Anlagen, wie der Regierungsrat in seiner Verordnung vom 27. Oktober 1919, § 7 II anerkennet.

Was von der tatsächlichen Fassung des Grundwassers durch den Eigentümer gilt, trifft auch auf diejenige des Servitutberechtigten zu. Das Servitutsrecht des Rekurrenten (von dem für einmal angenommen wird, es bestehe auf der Parzelle der konzessionierten Grundwasserentnahme) ist aber, obgleich es schon bald 50 Jahre existieren würde, noch nicht durch Erstellung irgend einer Grundwasseranlage ausgebeutet worden. Es kann sich also nur fragen — und das ist der für das Schicksal des Rekurses entscheidende Punkt —, ob die Loslösung des Wasserrechtes vom Grundeigentum, seine Verselbständigung in einer Servitut, der tatsächlichen Ausübung gleichzuachten sei, sodass die neue Bestimmung in ihrer Anwendung auf Grundstücke ohne entgegenstehende Anlagen dem Eigentümer gegenüber zwar allgemein eine blosser Eigentumsbeschränkung, dem Servitutberechtigten gegenüber dagegen Enteignung wäre. Die Folge dieser Auffassung, die in der Beschwerde vertreten wird, wäre, dass der Eigentümer sich den Eingriff in einem solchen Falle entschädigungslos gefallen lassen müsste, während die Inhaber von Wasserservituten Anspruch auf Entschädigung hätten.

Auch die Befugnisse des Servitutberechtigten erschöpfen sich nicht in der Ausbeutung des Grundgewässers im grossen. Er hat daneben das Recht, Quellen zu fassen und zu nutzen, nach vorhandenen Quelladern zu graben und auch das Grundwasser zu gewinnen und zu verwerten im Umfang des Kleinbedarfs, der in der Verordnung des Regierungsrates, § 2, eher weit gefasst ist (50 ml für häusliche und gewerbliche, 100 ml für landwirtschaftliche Zwecke). Die Ausbeutung des Grundwassers in grossem Masstabe ist also doch wiederum nur eine von mehreren abstrakten Befugnissen, deren Entzug zwar den Umfang des Rechts schmälert, es aber in seinem Bestande

unberührt lässt. Ein Unterschied zwischen dem Grundeigentum und der Servitut ist also in dieser Beziehung, was das Verhältnis jener Befugnis zum Gesamthalt des Rechts anlangt, nur dem Grade, aber nicht dem Wesen nach vorhanden. Darin deckt sich auch der vorliegende Tatbestand nicht mit demjenigen des bereits mehrfach zitierten Urteils 48 I Nr. 63, auf das sich der Rekurs beruft. Dort ist allerdings bei der Frage der Zulässigkeit der Regalisierung der Wasserkräfte der tatsächlichen Nutzung des Rechts des Flussanstössers auf die Wasserkraft die Abtretung dieses Rechts — die immerhin eine behördliche Bewilligung voraussetzte — gleichgestellt worden; allein das abgetretene Recht wäre durch das Regal nicht nur inhaltlich beschränkt, sondern aufgehoben worden.

Freilich beschränkt § 137 bis EG z. ZGB im allgemeinen die Wasserservitut quantitativ verhältnismässig stärker als das Grundeigentum und die Werteinbusse, die der Servitutinhaber in seinem Rechte erleidet, mag je nach der Sachlage erheblich grösser sein als für den Eigentümer. Auch ist es nicht ausgeschlossen, dass bei einer sehr weitgehenden gesetzlichen Beschränkung des Inhalts eines Rechts, die nach den Umständen des einzelnen Falles einem Rechte seine wesentlichen Befugnisse nimmt, die Entschädigung sich als ein dringendes Gebot der Billigkeit darstellt und dass es sich daher rechtfertigen kann, eine solche intensive Beschränkung der Aufhebung des Rechts gleichzuachten (vgl. z. B. BGE 22 S. 723, 1023). Dies namentlich dann, wenn der Beschränkung ein Zuwachs beim öffentlichen Gut gegenübersteht. Es wird dabei in Betracht kommen, welche besonders wichtige Rolle die entzogene Befugnis für den Inhaber des Rechts spielt, ob er eine Ausnutzung bereits ins Auge gefasst und dahingehende Anstalten etwa schon getroffen hat. Und es wird ferner nicht ohne Bedeutung sein, wie das Rechtsbewusstsein die fragliche Befugnis wertet. Auch Erwägungen dieser Art können im heutigen Falle

indessen nicht dazu führen, eine Verletzung der Garantie der erworbenen Rechte anzunehmen.

Als die Servitutsrechte des Rekurrenten begründet wurden und speziell auch dasjenige am Grundstück der konzessionierten Grundwasserfassung, das ja allein in Betracht kommt, begründet worden wäre, wusste man noch nichts von den grossen zusammenhängenden Grundwasseransammlungen, und mit den damaligen technischen Mitteln konnte eine Grundwasserausbeutung in grossem Masstab auch noch kaum in Betracht kommen. Man kann daher bei der Konstituierung der Servituten an die Nutzung eines Grundwasserstroms für Grossbedarf nicht wohl gedacht haben. Während annähernd 50 Jahren haben der Vater des Rekurrenten und dieser selber tatsächlich keinerlei Anlagen dieser Art errichtet, insbesondere nicht, was das massgebende Grundstück anlangt, und der Rekurrent behauptet auch nicht, dass eine solche Anlage projektiert oder ins Auge gefasst gewesen sei. Auch zur Zeit der Schaffung des ZGB war man über Existenz, Art und Wesen der grossen Grundwasseransammlungen noch nicht unterrichtet. Hierüber ist erst seither durch geologische Untersuchungen Licht verbreitet worden. Hätte der Gesetzgeber gewusst, dass mächtige Grundwasserströme und -becken bestehen, die sich über ein grosses Gebiet erstrecken, die ihrer Natur nach oberirdischen öffentlichen Gewässern durchaus ähnlich sind, und die mit den Mitteln der neuesten Technik von irgend einem Punkt aus in grossem und grösstem Masstabe ausgebeutet werden können, so hätte er zweifellos dem Grundeigentümer kein allgemeines Recht auf das Grundwasser gegeben, sondern er hätte dieses Recht in irgend einer Weise beschränkt, z. B. auf den Kleinbedarf, auf das mit einfachern technischen Mitteln zu gewinnende Grundwasser. (s. die Aussprache hierüber in den eidg. Räten anlässlich der Beratung des Wasserrechtsgesetzes, Sten. Bull. 15 Nationalrat 211/14, Ständerat 89/91, Botschaft des Regierungsrates von Zürich zur Novelle

vom 2. Februar 1919 art. 28, im wesentlichen reproduziert bei LEEMANN a. a. O.). Man kann die Frage aufwerfen, ob Art. 704 Abs. 3 ZGB nicht überhaupt in einem solchen engern Sinne zu verstehen sei. Hält man eine solche einschränkende Auslegung angesichts des Wortlautes für unzulässig (s. auch LEEMANN a. a. O.), so würde man es doch bei der Befugnis des Eigentümers, das Grundwasser sich über jenes Mass hinaus anzueignen, mit einer unzweckmässigen Bestimmung zu tun haben, die ihre Existenz unrichtigen Vorstellungen des Gesetzgebers über das Wesen des Grundwassers verdankt, bei einer Revision des ZGB beseitigt werden muss und der gegenüber die Remedur bis dahin in der Öffentlichkeitsklärung der grössern Grundwasserströme durch die Kantone liegt. Es ist also unter allen Umständen eine Vorschrift, die nach der eingetretenen Abklärung über das Wesen des Grundwassers vom Rechtsbewusstsein in jenem Umfange nicht mehr gebilligt wird, und man kann sagen, das Recht des Eigentümers (und natürlich auch des Servitutsberechtigten) auf Ausbeutung des Grundwassers im Grossen habe auf dem Boden des ZGB von vorneherein insofern einen mehr nur prekären Charakter als die Möglichkeit seiner Beschränkung durch die Kantone vorbehalten ist. Prekär ist es auch einigermaßen im Hinblick auf Art. 705 ZGB und die aller Regel nach bestehende Notwendigkeit, das im Grossen gewonnene Grundwasser nach dem Ort der Verwendung abzuleiten, was eine Verständigung mit andern Grundeigentümern, vielfach auch eine behördliche Bewilligung und bei einem im öffentlichen Interesse liegenden Unternehmen unter Umständen sogar das Expropriationsrecht voraussetzt. Da der Rekurrent nicht Eigentümer der Liegenschaft ist, auf dem das Grundwasser gewonnen werden soll, hätte er seinen Anteil unter allen Umständen ableiten müssen, vielleicht auf grössere Entfernungen.

Es fehlen daher die in den Umständen des einzelnen Falles liegenden besondern Gründe, die nötig wären, um

die inhaltliche Beschränkung des Rechts auf dem Boden der Eigentumsgarantie einer Aufhebung des Rechts gleichzustellen.

IV. BILDUNG ODER TRENNUNG VON RELIGIONSGENOSSENSCHAFTEN

CONSTITUTION OU SCISSION DE COMMUNAUTÉS RELIGIEUSES

66. Urteil vom 20. Dezember 1929

i. S. Römischkatholische und Christkatholische Kirchengemeinde
Solothurn gegen Regierungsrat Solothurn.

Spaltung einer (staatlich anerkannten) Religionsgenossenschaft in zwei Verbände aus Glaubensgründen. Ansprüche der beiden neuen Teilgemeinschaften am bisher gemeinsam besessenen Kirchengut auf Grund von Art. 50 Abs. 3 BV. Auslegung dieser Vorschrift. Verhältnis zum kantonalen Staatskirchen- und Privatrechte. Massgebende Grundsätze für die Auseinandersetzung, wenn Streitgegenstand eine Sache bildet, die den Bedürfnissen der alten einheitlichen Genossenschaft unmittelbar durch den Gebrauch für Kultuszwecke, nicht durch den Geldwert diene und die jener Zweckbestimmung kraft öffentlichen Rechts erhalten bleiben muss (Kirchengebäude), falls ein gemeinsamer Gebrauch beider Teile daran nicht in Betracht kommt. Verpflichtung derjenigen Partei, die die Sache zu ausschliesslichem Eigentum und Gebrauch erhält, die andere Partei in Geld abzufinden? Voraussetzungen. Zuständigkeit der kantonalen Verwaltungsbehörde, im Streite zwischen zwei Verbänden um öffentliches Gut auch die Frage des Eigentums an diesem Gut zu beurteilen.

* A. — Am 18. September 1874 fasste der Kantonsrat von Solothurn einen in der Volksabstimmung vom 4. Oktober 1874 angenommenen Beschluss, wodurch dem Stifte St. Urs und Viktor in Solothurn die korporative Selbst-

* Gekürzter Tatbestand.

ständigkeit entzogen und dessen Vermögen zuhanden des Staates für einen zu gründenden allgemeinen Schulfonds als verfallen erklärt wurde, mit dem Vorbehalte immerhin, dass « die Stadt Solothurn und die Gemeinde Zuchwil, denen gegenüber das Stift die Verpflichtung hat die Pfarreien zu versehen, hiefür sowie für alle übrigen Verpflichtungen, wozu auch die Pflege der Kirchenmusik gehört, mit einer entsprechenden, ihnen herauszugebenden Summe ausgewiesen » werden sollten.

Durch Klage vom 28. Februar 1876 stellte darauf die « Stadt-(Einwohner-)gemeinde Solothurn namens der katholischen Pfarrei Solothurn » (die damalige solothurnische KV kannte erst die Einwohner- und Bürgergemeinden, nicht Kirchengemeinden als selbständige staatliche Organismen) beim Bundesgericht als einziger Zivilgerichtsinstanz die Begehren: der Beklagte Staat Solothurn sei zu verurteilen, das gesamte Vermögen der aufgehobenen Pfarrstiftung, bestehend in den noch unverkauften Liegenschaften und Gebäuden, Ersatz des Wertes der unbefugterweise schon verkauften Liegenschaften, Barschaft, Titeln und Kirchengerschaften usw. « als Pfarr- und Kirchenvermögen der katholischen Gemeinde Solothurn » zu Eigentum herauszugeben, eventuell die Klägerin ausser durch die Überlassung bestimmter Sachen in natura für die Verpflichtungen des aufgehobenen Stifts gegenüber der Gemeinde auf eine näher bezeichnete Weise in Geld abzufinden. Unter den als Eigentum beanspruchten Gebäuden wurde dabei in erster Linie die « Pfarrkirche St. Urs und Viktor » in Solothurn genannt. Während der Staat sonst alle Vindikationsansprüche bestritt, erklärte er an der genannten Kirche keine Eigentumsrechte geltend zu machen, da sie, weil grösstenteils aus städtischen Mitteln erbaut und abgesehen vom Chore auch unterhalten, von jeher als Eigentum der Pfarrei, nicht des Stiftes gegolten habe.

Tatsächlich war die heute bestehende Kirche dieses Namens, als in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts